

**Ehrungsordnung des
Deutschen Hockey-Bundes e.V.
(EHO DHB)**



§ 1 Grundsätze

- (1) Der Deutsche Hockey-Bund e.V. (DHB) kann Personen, Mannschaften, Vereine oder Verbände (Landeshockeyverbände, überregionale Verbände und überregionale Interessengemeinschaften) ehren, die hervorragende sportliche Leistungen vollbracht oder sich in besonderer Weise um den Hockeysport oder um den DHB verdient gemacht haben.
- (2) Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.
- (3) Bei den in dieser Ehrungsordnung genannten Personen sind stets weibliche und männliche Personen gemeint.

§ 2 Ehrenmitglieder, Ehrenpräsidenten

- (1) Der Bundestag kann auf Vorschlag des Präsidiums Personen, die sich in besonders hervorragender Weise um die Förderung des Hockeysportes und den DHB verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern des DHB ernennen.
- (2) Der Bundestag kann in besonderen Fällen auf Vorschlag des Bundesrates ehemalige Präsidenten des DHB, die sich um den Hockeysport und den DHB hervorragende Verdienste erworben haben, zu Ehrenpräsidenten des DHB ernennen.
- (3) Die Ernennungen erfolgen auf Lebenszeit.

§ 3 Meisterschaftswimpel

Jeder Verein, der den Titel eines Deutschen Meisters (Herren, Damen, Altersklassen der Jugend) im Feld- oder Hallenhockey errungen hat, erhält den Meisterschaftswimpel des DHB.

§ 4 Leistungsmedaljen

- (1) Spieler der deutschen Meistermannschaften (Damen, Herren, Altersklassen der Jugend) erhalten die Leistungsmedalje in Gold mit sichtbar angebrachter Jahreszahl.
- (2) Spieler, die bei einer Deutschen Meisterschaft (Damen, Herren, Altersklassen der Jugend) den zweiten Platz errungen haben, erhalten die Leistungsmedalje in Silber mit sichtbar angebrachter Jahreszahl.
- (3) Spieler, die bei einer Deutschen Meisterschaft (Damen, Herren, Altersklassen der Jugend) den dritten Platz errungen haben, erhalten die Leistungsmedalje in Bronze mit sichtbar angebrachter Jahreszahl.
- (4) Schiedsrichter und die Turnierleiter, die bei einer Deutschen Meisterschaft (Damen, Herren) zum Einsatz gekommen sind, erhalten die Leistungsmedalje in Gold mit sichtbar angebrachter Jahreszahl.
- (5) Spieler, die in 50 Länderspielen mitgewirkt haben, erhalten die Leistungsmedalje in Bronze.
- (6) Spieler, die in 100 Länderspielen mitgewirkt haben, erhalten die Leistungsmedalje in Silber.
- (7) Spieler, die in 200 Länderspielen mitgewirkt haben, erhalten die Leistungsmedalje in Gold.
- (8) Spieler, die in 300 Länderspielen mitgewirkt haben, erhalten die Leistungsmedalje in Gold mit Brillanten.

- (9) Schiedsrichter, die 25 Länderspiele geleitet haben, erhalten die Leistungsnadel in Bronze.
- (10) Schiedsrichter, die 50 Länderspiele geleitet haben, erhalten die Leistungsnadel in Silber.
- (11) Schiedsrichter, die 100 Länderspiele geleitet haben, erhalten die Leistungsnadel in Gold.
- (12) Jugendspieler, die in 25 Länderspielen der Jugend mitgewirkt haben, erhalten die Jugendleistungsnadel in Bronze.
- (13) Jugendspieler, die in 50 Länderspielen der Jugend mitgewirkt haben, erhalten die Jugendleistungsnadel in Silber.
- (14) Jugendspieler, die in 75 Länderspielen der Jugend mitgewirkt haben, erhalten die Jugendleistungsnadel in Gold.
- (15) Jugendspieler, die in 100 Länderspielen der Jugend mitgewirkt haben, erhalten die Jugendleistungsnadel in Gold mit Brillanten.

§ 5 Ehrennadeln

- (1) Die Ehrennadel in Silber mit Urkunde kann Mitgliedern eines dem DHB angehörenden Vereines verliehen werden, die sich um den deutschen Hockeysport und den DHB verdient gemacht haben. Diese Voraussetzung ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn jemand sich in mehr als 15-jähriger Tätigkeit in einem Verein, in einem Verband und/oder im DHB hervorgetan hat.
- (2) Die Ehrennadel in Gold mit Urkunde kann Mitgliedern eines dem DHB angehörenden Vereines verliehen werden, die sich in besonderer Weise um den deutschen Hockeysport und den DHB verdient gemacht haben. Diese Voraussetzung ist im Allgemeinen dann gegeben, wenn jemand sich in mehr als 25-jähriger Tätigkeit in einem Verein, in einem Verband und/oder im DHB hervorgetan hat.

§ 6 Ehrenurkunden

Personen, die nicht Mitglieder eines dem DHB angehörenden Vereines sind, und Vereinen oder Verbänden, die sich in besonderer Weise um den deutschen Hockeysport verdient gemacht haben, kann die Ehrenurkunde des DHB verliehen werden.

§ 7 Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden

- (1) Antragsberechtigt für die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden sind die Mitglieder des Bundesrates sowie die Vereine über ihre Landeshockeyverbände.
- (2) Über die Verleihung von Ehrennadeln und Ehrenurkunden entscheidet das Präsidium.

§ 8 DHB-Jugendpreis

- (1) Für vorbildliche Leistungen im Jugendbereich kann alle zwei Jahre von der Deutschen Hockeyjugend der DHB-Jugendpreis an eine Person, einen Verein oder einen Verband verliehen werden.
- (2) Antragsberechtigt für die Verleihung des DHB-Jugendpreises sind die Mitglieder des Bundesjugendrates.
- (3) Über die Verleihung des DHB-Jugendpreises entscheidet der Bundesjugendausschuss.
- (4) Die Verleihung des DHB-Jugendpreises erfolgt auf dem Bundesjugendtag durch den Bundesjugendwart.

§ 9 Paul-Reinberg-Plakette

- (1) Die Paul-Reinberg-Plakette erinnert an Paul Reinberg (1894 - 1974), der als Präsident des DHB in den Jahren 1949 bis 1967 entscheidenden Anteil am Wiederaufbau des deutschen Hockeysportes nach dem 2. Weltkrieg hatte und wesentlich zur Wiedererringung des internationalen Ansehens des DHB beitrug. Die Paul-Reinberg-Plakette kann alle zwei Jahre an einen Spieler oder an eine Mannschaft, die sich in Leistung und Haltung besonders verdient gemacht haben, oder an eine Person, einen Verein oder einen Verband für hervorragende Verdienste um den deutschen Hockeysport verliehen werden.
- (2) Über die Verleihung der Paul-Reinberg-Plakette entscheiden der Präsident, die Ehrenpräsidenten und die Ehrenmitglieder des DHB und der Vorsitzende des Bundesausschusses.
- (3) Die Verleihung der Paul-Reinberg-Plakette erfolgt auf dem Bundestag durch den Präsidenten.

§ 10 Rücknahme von Ehrungen

- (1) Ehrungen von Personen nach den §§ 2, 5, 6, 8 und 9 können zurückgenommen werden, wenn sich der Geehrte durch sein Verhalten, insbesondere durch Begehung einer entehrenden Straftat, der Ehrung unwürdig erwiesen hat oder wenn ein solches Verhalten nachträglich bekannt wird.
- (2) Für die Rücknahme ist im Falle des DHB-Jugendpreises der Bundesjugendausschuss, in den anderen Fällen das Präsidium zuständig.